

# **Vereinssatzung Nietzsche Verein Röcken e.V.**

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen „Nietzsche Verein Röcken“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

## **§ 2 Sitz**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Röcken.

## **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Leben und Werk des Philosophen Friedrich Wilhelm Nietzsche (1844–1900)

2. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a. Veranstaltungen, zum Beispiel Lesungen, Gesprächsrunden, literarische Wanderungen im Kontext regionaler, überregionaler und globaler Dimensionen
  - b. Präsenzzeiten in der Gedenkstätte
  - c. das Einbeziehen der Gemeinde und der Dorfgemeinschaft
  - d. Publikationen
  - e. die Pflege der öffentlichen Wahrnehmung des Dorfes Röcken als Geburtsort und Grabstätte Nietzsches
  - f. Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Träger bei der Pflege der Gedenkstätte (Museum, Taufkirche, Geburtshaus, Grabstätte).

3. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen das Interesse des Vereins verstoßen hat, oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 5 Beiträge**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b. die Wahl der Kassenprüfer
  - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
8. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
9. Bei Personenwahlen ist im Fall der Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Stimmrechtsausschluss nach § 34 BGB ist die Stimme des Stellvertreters ausschlaggebend.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 7 Personen. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Personen zur Ausübung des Amtes des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters.
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist des Weiteren insbesondere zuständig für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - e. die Buchführung
  - f. die Erstellung des Jahresberichts
  - g. die Vorbereitung und
  - h. die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - i. den Ausschluss eines Mitgliedes.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Diese Satzung wurde am 05. März 2016 von den Mitgliedern mit einstimmigem Beschluss gefasst.

Röcken, den 05. März 2016